



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Franz Schindler, Doris Rauscher, Dr. Herbert Kränzlein, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Angelika Weikert SPD**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: „Stalkinghilfe/-schutz“
(Kap. 04 01 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 04 01 (Ministerium) wird eine neue TG „Stalkinghilfe/-schutz“ geschaffen, in der die folgenden Titel eingestellt werden, die pro Jahr mit folgenden Haushaltsmitteln ausgestattet werden:

- „Zuschüsse für Initiativen zur Beratung von Stalkingopfern“ (50,0 Tsd. Euro),
- „Zuschüsse für Initiativen zur Stalkingprävention“ (25,00 Tsd. Euro),
- „Zuschuss für ein Projekt Verbesserung Stalkinghilfe/-schutz“ (75,0 Tsd. Euro),
- „Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Stalkingopferhilfe“ (50,0 Tsd. Euro).

Die Tit. der TG sind gegenseitig deckungsfähig.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 23. September 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (BR-Drs. 420/16) beraten. Mit dem Gesetzentwurf soll der strafrechtliche Schutz gegen Nachstellungen ausgebaut und zugleich eine Schutzlücke im Bereich des Gewaltschutzgesetzes geschlossen werden. Der bislang als Erfolgsdelikt konzipierte Straftatbestand der Nachstellung in § 238 Abs. 1 StGB soll in ein potenzielles Gefährdungsdelikt umgewandelt und, flankierend zur Stärkung des Opferschutzes, aus dem Katalog der in § 374 StGB aufgeführten Privatklagedelikte herausgenommen werden. Zukünftig soll ausreichend sein, dass die Täterhandlung objektiv geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen, ohne dass zu dessen Ahndung ein tatsächlicher Erfolgseintritt notwendig ist. Damit wird zukünftig die Strafbarkeit von der Handlung des Täters und von deren Qualität abhängig gemacht und nicht mehr davon, wie das Opfer auf die Handlung des Täters reagiert. Zudem wird eine nicht anfechtbare gerichtliche Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen eingeführt und der Anwendungsbereich des § 4 Gewaltschutzgesetzes auf solche gerichtlich bestätigten Vergleiche ausgedehnt. Der Gesetzentwurf greift Gesetzesanträge der Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommerns (BR-Drs. 193/14 und 193/1/14) auf.

Das neue Gesetz verbessert eindeutig den Schutz von Stalkingopfern und ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Es schützt die Opfer, die sich nicht dem Täter beugen, sondern Stärke demonstrieren und ihr Leben nicht verändern. Die Opfer sind auch nicht mehr darauf angewiesen, ihre Rechte selbst vor Gericht geltend zu machen. Gleichwohl werden mit dem Gesetz „Stalking“ die Folgen der Tat für die Opfer nicht aus der Welt geschaffen. Stalkingopfer brauchen auch nach der Verurteilung des Täters Unterstützung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Täter gegen gerichtliche Gewaltschutzanordnungen oder gerichtlich bestätigte Vergleiche in Gewaltschutzsachen verstößt, mit der Verurteilung des Täters die Nachstellungen also nicht aufhören. Daher sind Initiativen, die Stalkingopfer beraten und unterstützen, wichtig.

Mit einer neuen TG im Justizhaushalt sollen Stalkingopferhilfe und -schutz in Bayern vorangebracht werden. Für die Titel der neuen TG werden insgesamt 200,0 Tsd. Euro per anno zur Verfügung gestellt. Die Titel in der neuen TG sollen gegenseitig deckungsfähig sein.